

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee**Änderung des Bebauungsplanes vom 30.5.2005, für Teile des Grundstückes 329/1 und die Baufläche .845/1 KG Klagenfurt, Raiffeisenplatz 1****K U N D M A C H U N G**

Es ist beabsichtigt, für Teile des Grundstückes 329/1 und der Baufläche .845/1, KG Klagenfurt, repräsentierte Fläche in einem Teilbebauungsplan Nachstehendes festzulegen:

1. Die Mindestgröße des Baugrundstückes muss 1000 m² betragen.
2. Die bauliche Ausnutzung des Baugrundstückes beträgt GFZ max. = 2,89
3. Als Bauweise wird die offene und geschlossene Bauweise festgelegt.
4. Die Geschoßanzahl wird mit maximal 6 Geschoßen laut beiliegender zeichnerischer Darstellung festgelegt. Stiegenhäuser, Dachaustritte, Lifte, Rampen, Technikräume u. Ä. können die maximale Geschoßanzahl überragen.
5. Das Ausmaß der Verkehrsflächen entspricht dem öffentlichen Gut des St. Veiter Ringes.
6. Die maximale südliche Deckenoberkante entlang des St. Veiter Ringes darf +463,50 Meter über Adria und die maximale Traufhöhe des Hauptbaukörpers im Norden darf +471,70 über Adria, nicht überschreiten.
7. Baulinien (schwarz), das sind die Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, und die Begrenzung des Baugrundstückes sind zeichnerisch dargestellt. Über die Baulinie dürfen Tiefgaragen, Technik- und Lagerräume im Kellergeschoss bis an die Grundgrenze heranragen. Ausladende Fassadenteile wie Sonnenschutzlamellen- und PV-Module sowie Wartungsstege dürfen die Baulinie um maximal 100 cm überragen. Nebengebäude und bauliche Anlagen, wie Überdachungen für Müllsammel- und Fahrradabstellplätze, Tiefgaragenzufahrten, Belüftungsanlagen für Tiefgaragen oder raumbildende Vertikalbegrünungen, umlaufende Wartungsstege, Sonnenschutzlamellen wie auch PV-Module, sind nicht in die Geschoßflächenberechnung miteinzubeziehen.
8. Das Grünraumkonzept des Projektes Ringquartier von Landschaftsarchitekt A. Winkler wird fortgeführt und beträgt der Grünanteil ca. 48% der Gesamtgrundstücksfläche. Die Lage der Grünflächen und die Korridore der internen Durchwegung sind nicht fixiert, jedoch sind die öffentlichen und halböffentlichen Geh- und Fahrrelationen (Radweg) aufrecht zu halten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes vom 20.9.2016 (Klagenfurter Bebauungsplanverordnung – KBPVO vom 20.9.2016), ausgenommen §1, Abs.2, lit.g).

Der Entwurf dieses Teilbebauungsplanes sowie die zugehörigen Erläuterungen liegen beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee im Amtsgebäude am Domplatz, 6. Stock, Zimmer 606 (Abteilung Stadtplanung), in der Zeit vom **26.04.2024 bis einschließlich 21.06.2024**, jeweils an Werktagen (außer an Samstagen) von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (an Freitagen 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr), nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0463/537-3002 oder 3311 zur öffentlichen Einsicht auf bzw. stehen zum Download auf der Homepage der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee www.klagenfurt.at unter Amtstafel – Kundmachungen zur Verfügung.



Innerhalb der 8-wöchigen Auflagefrist ist jede Person berechtigt, beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Stadtplanung, eine Stellungnahme zum Entwurf des Teilbebauungsplanes zu erstatten.

Während der Auflagefrist schriftlich eingebrachte und begründete Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Teilbebauungsplan in Erwägung zu ziehen.

Für den Bürgermeister:

Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

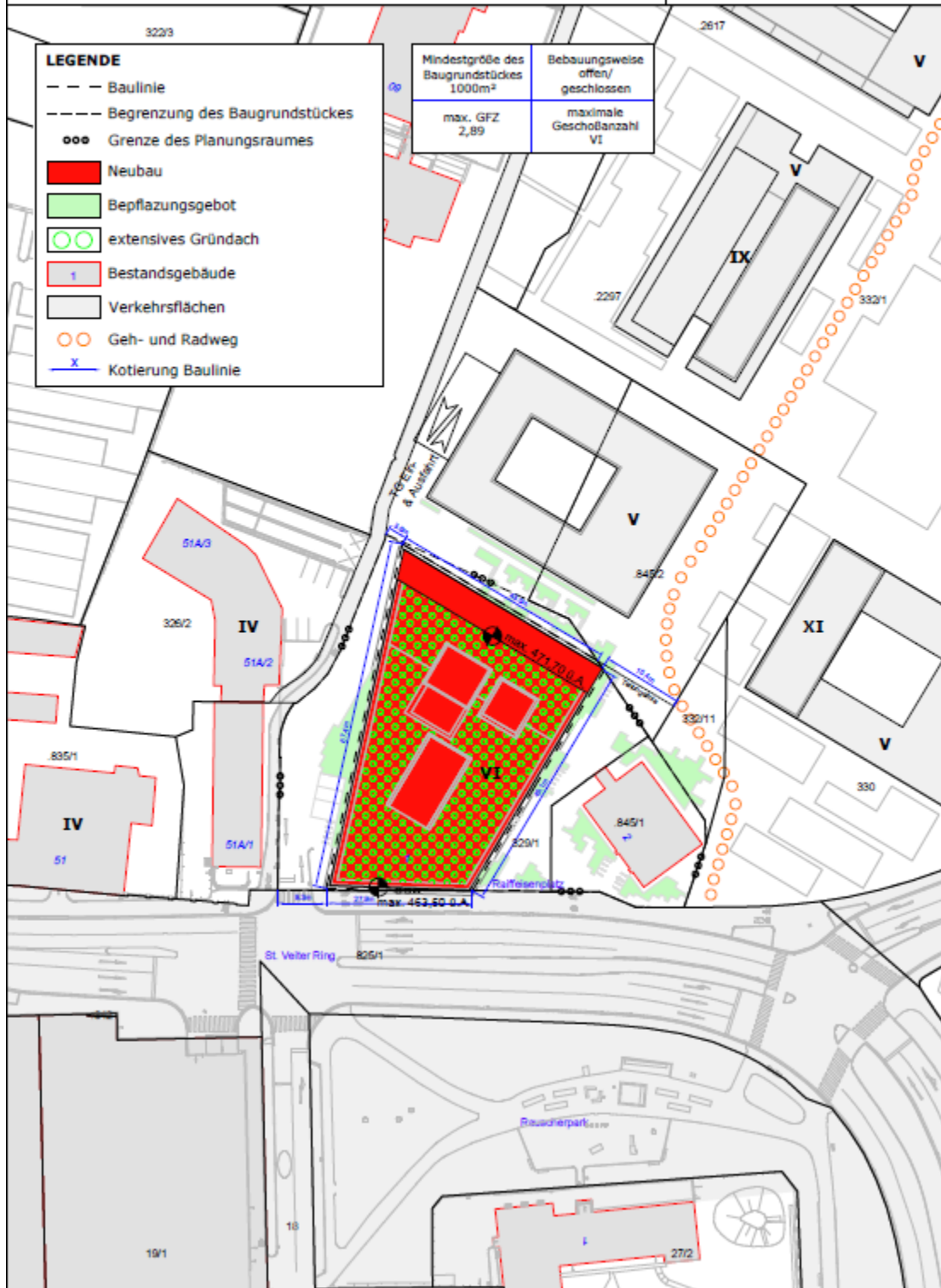
Angeschlagen am: 26.04.2024

Abgenommen am: 21.06.2024

ÄNDERUNG
BEBAUUNGSPLAN vom 30.05.2005

Raiffeisenplatz 1
Teile des Grundst. 329/1 und Baufläche .845/1, KG Klagenfurt

Datum: 21.02.2024
Maßstab: 1 : 1.000



HINWEIS: nicht maßstabsgetreu

